

II-4053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 29. Nov. 1991
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Neuwirth und
Kollegen, Nr. 1658/J vom 2. Oktober 1991
betreffend die Berechnung des fiktiven
Einheitswertes für den Bergbauernzuschuß

1685 IAB
1991 -12- 04
zu 1658 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Neuwirth und Kollegen vom 2. Oktober 1991, Nr. 1658/J, betreffend die Berechnung des fiktiven Einheitswertes für den Bergbauernzuschuß, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bei der Einführung des Bergbauernzuschusses hat der damalige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für diese Maßnahme als Vergleichsmaßstab den sogenannten fiktiven Einheitswert (Bemessungsgrundlage) gewählt, der bei Betrieben

- ohne außerlandwirtschaftlichem Einkommen dem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert des Betriebes gleichzusetzen ist und

- 2 -

- mit außerlandwirtschaftlichem Einkommen sich aus der Summe des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes plus dem außerlandwirtschaftlichen Einkommen, multipliziert mit einem Faktor, errechnet. Der Faktor betrug im Jahre 1980 noch 1,5; seit dem Jahre 1989 beträgt er 1,0.

Unerheblich dabei ist, ob das außerlandwirtschaftliche Einkommen über mehrere Jahre hinweg oder kurzzeitig zur Einkommensbildung des Betriebes dient, da bei der Berechnung des fiktiven Einheitswertes immer die Situation des (abgeschlossenen) Vorjahres zum Zeitpunkt der Ansuchenstellung herangezogen wird.

Ich werde den Vorschlag, die Abfertigungen unberücksichtigt zu lassen, der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten "Bundeskommision für die Erhebung und Bewertung der Erschwernisverhältnisse für Bergbauernbetriebe" zur Beurteilung vorlegen. Ich möchte jedoch schon jetzt darauf hinweisen, daß die Gleichbehandlung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe auch in Zukunft nicht gefährdet werden darf.

Zu den Fragen 4 - 6:

Da die Wege der außerlandwirtschaftlichen Einkommenschöpfung nicht festgehalten werden, ist die Beantwortung dieser Anfrage nicht möglich. Da die diesbezüglichen Richtlinienbestimmungen eindeutig sind, kann nicht davon gesprochen werden, daß Zuschußbeträge diesen Betrieben vorenthalten worden wären, wie Sie dies in Ihrer Frage behaupten.

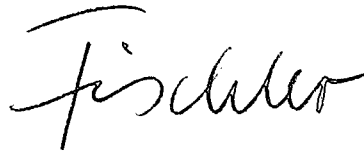
Wenn die Heranziehung eines objektiven Vergleichsmaßstabes für die Abstufung der Sozialtangente - und diese Absicht war und ist beim Bergbauernzuschuß seit jeher vorgesehen - bei den Direktzahlungen beibehalten wird, sind außerlandwirtschaftliche Einkünfte - gleich in welcher Höhe und für welchen Zeitraum auch immer - für die Bemessungsgrundlage von Bedeutung.

- 3 -

Ergänzend, darf ich anführen, daß durch die Neuschaffung einer "Leistungstangente" beim Bergbauernzuschuß ab dem Jahre 1991 auch jene Bergbauernbetriebe den Bergbauernzuschuß in Form des Flächenbeitrages erhalten können, die für den Grundbetrag (= Sozialtangente) durch Überschreitung der Bemessungsgrundlage nicht mehr in Frage kommen, sofern sie die Richtlinienbestimmungen erfüllen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer". The signature is written in a cursive style with a prominent horizontal stroke at the top.

BEILAGE**A n f r a g e**

der Abgeordneten Karl Neuwirth
und Genossen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Berechnung des fiktiven Einheitswertes für den Bergbauernzu-
schuß.

Viele Landwirte bewirtschaften Bergbauernhöfe und müssen, bedingt durch die kleine landwirtschaftliche Struktur, einen Nebenerwerb ausüben. Immer häufiger tritt der Fall ein, daß Nebenerwerbslandwirte für ein Jahr den Bergbauernzuschuß verlieren, weil sie von ihrem Arbeitgeber bei der Pensionierung oder eventuellen Kündigung eine Abfertigung erhalten. Laut einer Studie der oberösterreichischen Arbeiterkammer werden bis zu 30 Prozent des außerlandwirtschaftlichen Einkommens in die Landwirtschaft eingebracht. Trotz dieses Umstandes wird eine große Zahl von Bergbauern durch den fiktiven Einheitswert vom Bergbauernzuschuß ausgeschlossen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Werden Sie die Berechnung des fiktiven Einheitswertes so ändern, daß die Abfertigung unberücksichtigt bleibt ?
2. Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt ?
3. Wenn nein, warum nicht ?
4. Wieviele Anträge wurden in den Jahr 1988 bis 1991 durch die übliche Berechnung des fiktiven Einheitswertes abgelehnt ?
5. Welche Summen wurden durch die derzeitige Berechnungsmethode den Antragstellern in den Jahr 1988 bis einschließlich 1991 vorenthalten ?
6. Sind Sie bereit, diese Beträge den Nebenerwerbslandwirten nachzuzahlen ?